

**LOHR + COMPANY GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,**  
**Düsseldorf**

**T r a n s p a r e n z b e r i c h t**

**gemäß**

**§ 55 c WPO a.F.**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

I. RECHTSFORM UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE	1
II. ORGANISATORISCHE UND RECHTLICHE STRUKTUR	2
III. QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM	3
1. Errichtung des Qualitätssicherungssystems	3
2. Regelungen des Qualitätssicherungssystems	4
3. Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung und Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems (§ 55c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WPO a.F.)	11
IV. AUSSTELLUNGSDATUM DER LETZTEN TEILNAHMEBESCHEINIGUNG / AUSZUG AUS DEM BERUFSREGISTER	12
V. LISTE DER § 319a HGB UNTERNEHMEN	13
VI. SICHERUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	14
1. Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit	14
2. Bestätigung, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat (§ 55c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WPO a.F.)	15
VII. VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN DER ORGANMITGLIEDER UND LEITENDEN ANGESTELLTEN	16
VIII. LEITUNGSSTRUKTUR	17
IX. ERKLÄRUNG ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FORTBILDUNGSPFLICHT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER	18
X. FINANZINFORMATIONEN	20
XI. BESTÄTIGUNG	21

## **I. RECHTSFORM UND EIGENTUMSVERHÄLTNISSE**

Die LOHR + COMPANY GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (LOHR + COMPANY), Düsseldorf, ist eine juristische Person in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Nachfolgende Gesellschafter sind zugleich Geschäftsführer:

WP/StB	Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr
WP/StB	Walter Fabisch
WP/StB	Dr. Markus Terhürne
RA/StB/FA f. StR	Jörg Kanzler
StB	Timo Schulter
RA/StB/FA f. StR	Dr. Tassilo W. M. Englert
RA	Dr. Maximilian A. Werkmüller
WP/StB	Dr. Frank Otto

Weitere Geschäftsführer sind Herr WP\*/StB\* Dr. Franz Kleinbauer und Herr WP/StB Markus Wachtler.

Von Wirtschaftsprüfern werden zusammen 98,4 % der Geschäftsanteile gehalten. Von der Statusgruppe gemäß § 28 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 a WPO (konkret bei LOHR + COMPANY: Rechtsanwälte/Steuerberater, Steuerberater und Rechtsanwalt) werden 1,6 % der Geschäftsanteile gehalten.

Herr WP/StB Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr ist Mehrheitsgesellschafter.

\* bestellt nach österreichischem Recht

## **II. ORGANISATORISCHE UND RECHTLICHE STRUKTUR**

LOHR + COMPANY ist eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Mit der LOHR + CO. GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien (Österreich), der LOHR + COMPANY LAW GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Düsseldorf, und der KANZLER GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Düsseldorf, besteht eine Kooperation.

Eine darüber hinausgehende Einbindung in ein Netzwerk mit mehreren Wirtschaftsprüfern existiert nicht. Allerdings werden fallbezogen bestehende Kontakte zu national und international ansässigen Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern genutzt.

### III. QUALITÄTSSICHERUNGSSYSTEM

#### 1. Errichtung des Qualitätssicherungssystems

Die Anforderungen an die Qualität der beruflichen Tätigkeit sind in gesetzlichen Vorschriften, insbesondere in der WPO, im HGB, in der Satzung der WPK, in der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer, in Standards, Fachgutachten und Stellungnahmen des IDW festgelegt.

Wirtschaftsprüfer sind nach § 55b WPO zur Einrichtung, Überwachung, Durchsetzung und Dokumentation eines Qualitätssicherungssystems gesetzlich verpflichtet. Die Grundsätze der Qualitätssicherung sind in der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer abschließend geregelt. Darüber hinaus werden die Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis in der VO 1/2006 der WPK und des IDW „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ konkretisiert (soll zukünftig durch IDW QS 1 ersetzt werden).

LOHR + COMPANY hat die einzuhaltenden Vorschriften in Organisationsrichtlinien umgesetzt, in einem Qualitätssicherungshandbuch beschrieben und durch geeignete Maßnahmen deren Einhaltung sichergestellt.

Die Mitarbeiter von LOHR + COMPANY sind verpflichtet, die im Qualitätssicherungshandbuch dokumentierten Grundsätze und Maßnahmen der Qualitätssicherung bei der Organisation der beruflichen Tätigkeiten und bei der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge zu beachten.

Das Qualitätssicherungssystem von LOHR + COMPANY im Bereich Prüfung umfasst insbesondere die folgenden Bereiche:

- Allgemeine Praxisorganisation,
- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten,
  - a) Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit,
  - b) Verschwiegenheit,
  - c) Gewissenhaftigkeit, Eigenverantwortlichkeit, berufswürdiges Verhalten,
  - d) Kritische Grundhaltung,
  - e) Einschüchterung,
- Mitarbeiterentwicklung,

- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen,
- Gesamtplanung aller Aufträge,
- Umgang mit Beschwerden,
- Auftragsabwicklung,
- Organisation der Auftragsabwicklung,
- Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung,
- Anleitung des Prüfungsteams,
- Einholung von fachlichen Rat,
- Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse,
- Auftragsbezogene Qualitätssicherung,
- Lösung von Meinungsverschiedenheiten,
- Abschluss der Auftragsdokumentation und Archivierung der Arbeitspapiere,
- Nachschau.

## 2. Regelungen des Qualitätssicherungssystems

Das Qualitätssicherungssystem umfasst grundsätzlich Regelungen zur allgemeinen Praxisorganisation, zur Abwicklung von Aufträgen, bei denen das Siegel verwendet wird, und zur Nachschau.

Alle Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit zur **Verschwiegenheit** verpflichtet. Des Weiteren werden sie über die allgemeinen Berufspflichten, insbesondere der berufsrechtlichen **Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Eigenverantwortlichkeit und berufswürdiges Verhalten**, informiert. Bezüglich der Regelungen zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit verweisen wir auf Punkt VI. des Berichtes.

Hinsichtlich der Regelungen zur **allgemeinen Praxisorganisation** geben wir folgende Hinweise:

Die Regelungen zur **Mitarbeiterentwicklung** betreffen u.a. die Einstellung und Beurteilung von Mitarbeitern, die Aus- und Fortbildung und die Bereitstellung von Fachinformationen. Wir verweisen diesbezüglich auch auf Berichtspunkt IX.

Unsere Regelungen zur **Annahme, Fortführung und vorzeitigen Beendigung von Aufträgen** zielen auf die Sicherstellung der Einhaltung der Berufspflichten, insbesondere des Grundsatzes der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, die Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit sowie sonstige mögliche Interessenkonflikte hinsichtlich bereits bestehender oder zu erwartender Mandatsbeziehungen. Ferner muss eine Beurteilung der mit den Aufträgen verbundenen Risiken und der verfügbaren Ressourcen in zeitlicher, personeller und fachlicher Hinsicht erfolgen.

Die Überprüfung möglicher Unabhängigkeits- oder sonstiger Interessenkonflikte dient dazu, festzustellen, ob die Ablehnung oder Niederlegung eines Auftrages erforderlich ist, da eine Annahme oder Fortführung für LOHR + COMPANY nicht möglich bzw. mit nicht tragbaren Konflikten verbunden wäre.

Die Risikobeurteilung der Aufträge dient zur Entscheidung, mit welchen Risiken für unsere Gesellschaft ein Auftrag voraussichtlich verbunden sein könnte, und der Entscheidung, ob ein Mandat trotz nicht bestehender Interessenkonflikte aufgrund nicht tragbarer Risiken abgelehnt werden sollte bzw. welche Maßnahmen zur Risikobegrenzung erforderlich sind.

Die Einschätzung der eigenen verfügbaren Ressourcen dient dazu, frühzeitig festzustellen, ob unsere Gesellschaft über die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um den Auftrag sachgerecht durchführen zu können. Diese Beurteilung soll mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass nur solche Aufträge angenommen oder fortgeführt werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können.

Wird die Niederlegung eines Mandats erwogen, entscheidet die Geschäftsführung nach Erörterung des Sachverhaltes und der rechtlichen Prüfung über die weitere Vorgehensweise. Des Weiteren erfolgt die Dokumentation der bedeutsamen Aspekte, der vorgenommenen Konsultationen und der Gründe für die Entscheidung über die Niederlegung oder Fortführung des Auftrags. Bei Abschlussprüfungen sind § 318 Abs. 6 Satz 4 HGB und § 26 Berufssatzung zu beachten.

Auf schriftlichem Auskunftersuchen eines nachfolgenden Abschlussprüfers erläutern wir diesem, ob u. E. Berufsgrundsätze einer Mandatsübernahme entgegenstehen. Bestehen entsprechende Gründe oder andere Aspekte, die im Rahmen unserer Informationspflicht nach § 320 Abs. 4 HGB

dem neuen Abschlussprüfer gegenüber offengelegt werden sollten, geben wir grundsätzlich detailliert Auskünfte und sprechen mit ihm offen alle für die Beauftragung relevanten Aspekte im Rahmen unserer Informationspflicht nach § 320 Abs. 4 HGB an.

Wird ein Prüfungsauftrag durch Niederlegung oder Abberufung eines anderen Wirtschaftsprüfers gleichgültig aus welchem Grund beendet und auf unsere Gesellschaft übertragen, ist durch eine schriftliche Anfrage an den bisherigen Prüfer Auskunft über das Ergebnis der Prüfung einzuholen, nachdem wir uns zuvor die laut der Berufssatzung geforderten Unterlagen vorlegen haben lassen. Erfolgt die berufsrechtlich gebotene Erläuterung vom bisherigen Abschlussprüfer nicht, ist der Auftrag in der Regel abzulehnen, es sei denn, wir können uns auf andere Art und Weise davon überzeugen, dass gegen die Annahme des Mandates keine Bedenken bestehen.

Die sachgerechte **Gesamtplanung aller Aufträge** soll dazu beitragen, das LOHR + COMPANY sowohl die bereits übernommenen als auch die noch zu erwartenden Aufträge unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben ordnungsgemäß durchführen und termingerecht fertigstellen kann. Ausgangsbasis der Gesamtplanung aller Aufträge sind die Einzelplanungen der abzuwickelnden Aufträge. Die Einzelplanungen berücksichtigen sowohl den Zeitbedarf als auch den quantitativen und qualitativen Personalbedarf. Die Planungen sind rechtzeitig vor Beginn der Prüfungssaison zu erstellen und fortlaufend bei Änderungen anzupassen. Sie beinhalten die Mitarbeiterereinsatzplanung, welche in Form einer kalendermäßigen Darstellung einen Überblick darüber gibt, wann die Mitarbeiter für die Abwicklung von Aufträgen eingeplant sind und wann sie nicht für die Auftragsabwicklung zur Verfügung stehen.

Unsere Regelungen bezüglich des **Umganges mit Beschwerden** sollen sicherstellen, dass bei LOHR + COMPANY eine angemessene Behandlung begründeter Beschwerden oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln bei der Berufsausübung, einschließlich der Qualitätssicherungsregelungen unserer Praxis, gewährleistet wird.

Die Untersuchung und Weiterverfolgung begründeter Beschwerden sollen zur Sicherstellung der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems unserer Wirtschaftsprüferpraxis beitragen.



Jeder Mitarbeiter ist, wenn er Kenntnis von einer Beschwerde, einem Vorwurf oder einem Haftungsanspruch erhält, verpflichtet, diese Information unverzüglich an die Geschäftsführung weiterzuleiten. Diese nimmt ggfs. gemeinsam mit weiteren Personen eine vorläufige Einschätzung des Sachverhalts, insbesondere der Begründetheit und Bedeutung der Beschwerde vor.

Bei offensichtlich begründeten und bedeutsamen Beschwerden erfolgt eine weitergehende Untersuchung unter Leitung von Herrn Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr oder einer von ihm bestimmten qualifizierten Person.

Im Fall von begründeten Beschwerden von Mandanten oder Dritten entscheidet die Geschäftsführung, ob die Einholung rechtlichen Rats erforderlich ist.

Bei Beschwerden von Mitarbeitern ist sichergestellt, dass Mitarbeiter der Geschäftsleitung oder der von dieser benannten Person ohne Besorgnis von persönlichen Nachteilen Beschwerden zur Kenntnis bringen können. Die Vorschriften des § 55b Abs. 2 Nr. 7 WPO wurden beachtet.

Die begründeten Beschwerden sowie deren Behandlung sind zu dokumentieren und zu archivieren.

Die **Regelungen zur Auftragsabwicklung** betreffen vor allem Regelungen zur Planung, Durchführung, Dokumentation, Berichterstattung und Qualitätssicherung im Prüfungsteam für betriebswirtschaftliche Prüfungen, bei denen das Siegel verwendet wird. Ferner gibt es Regelungen für die interne und ggf. externe Konsultation bei schwierigen Fachfragen, die Berichtskritik und die auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie den Abschluss der Auftragsdokumentation und die Archivierung.

Die **Organisation der Auftragsabwicklung** umfasst u. a. die Definition der Auftragsziele durch den für den Auftrag bestimmten verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, soweit diese nicht gesetzlich geregelt sind, die Zusammensetzung des Prüfungsteams, insbesondere die Einschätzung der erforderlichen fachlichen Fähigkeiten und zeitlichen Ressourcen und die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Annahme oder Fortführung des Auftrages insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften gegeben sind.

LOHR + COMPANY hat sich bei der Durchführung von Abschlussprüfungen zu einem einheitlichen risikoorientierten Prüfungsvorgehen, das den berufsrechtlichen Anforderungen entspricht, verpflichtet. Der methodische Ablauf ist in unserem Prüfungsansatz festgelegt, der wiederum die einschlägigen **gesetzlichen Vorschriften und beruflichen Regeln** (insbesondere die IDW Prüfungsstandards) widerspiegelt.

Die Regelungen zur Prüfungsplanung und -vorbereitung sowie zur Anleitung des Prüfungsteams, Überwachung und Dokumentation sollen sicherstellen, dass die Auftragsabwicklung einheitlichen Arbeitsabläufen und Qualitätsgrundsätzen folgt.

Die sachliche Prüfungsplanung hat die Vorgabe von wesentlichen Prüfungszielen sowie die Festlegung von Art, Umfang und zeitlichem Ablauf der geplanten Prüfungshandlungen im Einzelnen unter Berücksichtigung des erwarteten Fehlerrisikos zum Inhalt. Zur sachlichen Prüfungsplanung gehört auch die Abstimmung mit dem Unternehmen im Hinblick auf dessen Prüfungsbereitschaft und die Verwertung von Prüfungsergebnissen Dritter.

Die zeitliche Prüfungsplanung hat dabei insbesondere drei Punkte zu berücksichtigen. Es sind Vorgaben zu treffen zur Aufteilung der Prüfungshandlungen auf ggfs. Vor- und Hauptprüfung unter Berücksichtigung der Prüfungsbereitschaft des Mandanten, zur zeitlichen Verfügbarkeit der Mitarbeiter und zu den Bearbeitungszeiten für die einzelnen Prüffelder unter Berücksichtigung zeitlicher Reserven für Unvorhergesehenes. Zur zeitlichen Prüfungsplanung gehört auch die rechtzeitige Vorgabe der Prüfungsanweisungen zu Beginn der Prüfung und die zeitliche Berücksichtigung der laufenden Auftragsüberwachung und der abschließenden Durchsicht der Arbeitsergebnisse durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie der Berichtskritik (bei Siegelaufträgen) und ggf. der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

Die personelle Planung hat sicherzustellen, dass die im Prüfungsteam eingesetzten Mitarbeiter über ausreichende fachliche und zeitliche Ressourcen verfügen und den Unabhängigkeitserfordernissen genügen.

Den Mitgliedern des Prüfungsteams sind vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Hinblick auf Größe und Schwierigkeitsgrad des Auftrags angemessen strukturierte und klar verständliche **Prüfungsanweisungen** zu erteilen.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer hat darauf zu achten, dass die Mitglieder des Prüfungsteams ihre Aufgaben unter Beachtung der Berufspflichten wahrnehmen. Darüber hinaus soll der verantwortliche Wirtschaftsprüfer einen fachlichen Austausch der weniger erfahrenen Mitglieder des Prüfungsteams über sich ergebende Fragen und Zweifelsfälle mit erfahrenen Teammitgliedern fördern.

Der Vorgaben des § 319a Abs. 1 HGB und des Art. 17 Abs. 7 EU-VO 537/2014 zur internen Rotation werden Rechnung getragen.

Die in der Wirtschaftsprüferpraxis zu treffenden Regelungen für eine angemessene Konsultation sollen mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass

- bei allen für das Prüfungsergebnis bedeutsamen Zweifelsfragen eine angemessene Konsultation stattfindet,
- Art, Umfang und Ergebnisse der Konsultationen dokumentiert und
- die Konsultationsergebnisse umgesetzt werden.

**Fachlicher Rat** ist bei wesentlichen Rechnungslegungs-, Prüfungs-, Berichts-, Unabhängigkeits- oder sonstigen Sachverhalten einzuholen, wenn sich der verantwortliche Wirtschaftsprüfer unsicher ist in Bezug auf eine Frage, die wesentliche Auswirkungen auf den Prüfungsverlauf, das Prüfungsurteil, die Beziehung zum Mandanten oder die Prüfungsgesellschaft haben könnte.

**Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung und abschließende Durchsicht der Prüfungsergebnisse** haben den Zweck, für alle wesentlichen Prüfungshandlungen das Vier-Augen-Prinzip sicherzustellen und zu gewährleisten, dass die Abwicklung der Prüfungsaufträge in Übereinstimmung mit den gesetzlichen, berufsrechtlichen und praxisinternen Regelungen erfolgt.

Der für einen Auftrag verantwortliche Wirtschaftsprüfer muss

- an der Prüfungsdurchführung in einem Umfang beteiligt sein, dass er sich ein eigenverantwortliches Urteil bilden kann, sowie
- in angemessener Weise laufend überwachen, ob die Teammitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben in sachgerechter Weise erfüllen und ob hierfür genügend Zeit zur Verfügung steht.

Voraussetzung für die Überwachung der Prüfungsabwicklung sind sorgfältig geführte und geordnete Arbeitspapiere, um die von den jeweiligen Bearbeitern getroffenen Feststellungen überprüfen und würdigen zu können und um die sachgerechte Anleitung der betreffenden Mitarbeiter sicherzustellen.

Die Durchsicht der Prüfungsergebnisse hat rechtzeitig vor Beendigung der Prüfung und der Auslieferung der Berichterstattung zu erfolgen, um festgestellte bedeutende Sachverhalte vor Auslieferung der Auftragsergebnisse an den Mandanten zu klären. Die Durchsicht beinhaltet eine Würdigung

der Arbeitsergebnisse, deren Dokumentation und der geplanten Berichterstattung durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer oder den damit beauftragten erfahrenen Mitarbeiter. Umfang und Zeitpunkt der Durchsicht der Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

Prüfungsaufträge, die bei Unternehmen des öffentlichen Interesses durchgeführt werden (§ 319a HGB) oder bei denen im Rahmen der Auftragsanlage besondere Risiken festgestellt wurden, unterliegen einer **auftragsbegleitenden Qualitätssicherung** durch fachlich und persönlich geeignete Personen, die an der Prüfungsdurchführung nicht beteiligt sind. Die hierzu bestehenden Regelungen bestimmen unter anderem die von dem Qualitätssicherer durchzuführenden Beurteilungen und Aktivitäten sowie die bei **Meinungsverschiedenheiten** zwischen dem Qualitätssicherer und dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer einzuhaltenden weiteren Prozessschritte. Die Regelungen zielen auch darauf ab, dass die Berichterstattung erst nach Freigabe durch den Qualitätssicherer an den Mandanten ausgeliefert wird. Auch hier wird den Vorgaben zur internen Rotation Rechnung getragen. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst die **Berichtskritik**. Bei Prüfungsaufträgen, die nicht der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung unterliegen und bei denen das Berufssiegel verwendet wird, erfolgt die Berichtskritik unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen der Berufssatzung im Allgemeinen durch den Mitunterzeichner des Bestätigungsvermerks oder anderen fachlich und persönlich geeigneten Personen, die an der Erstellung des Prüfungsberichtes nicht selbst mitgewirkt haben und die an der Prüfung nicht wesentlich beteiligt waren.

**Die Auftragsdokumentation** ist zeitnah nach Beendigung des Auftrags innerhalb festgelegter Fristen, welche sich an den Vorgaben des IDW PS 460 orientieren, abzuschließen. In den Regelungen zur **Archivierung** der Arbeitspapiere und Prüfungsberichte sind Aufbewahrungsorte, Verwahrdauer und Zugriff auf die archivierten Unterlagen festgelegt.

Bezüglich unserer Regelungen zur **Nachscha** geben wir folgende Hinweise:

Das Ziel der Nachschau liegt in der Beurteilung von Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems. Sie erstreckt sich auf die allgemeine Praxisorganisation und die Abwicklung von Aufträgen. Die Geschäftsleitung hat einen Nachschaubeauftragten benannt, der für die Planung und Durchführung der Nachschauaktivitäten und die Auswertung der Ergebnisse zuständig ist.

Im Rahmen der Nachschau sind die einzelnen Elemente des Qualitätssicherungssystems, einschließlich der Einhaltung der Regelungen für die Abwicklung von Aufträgen, zu beurteilen.

Die Nachschau der Auftragsabwicklung sowie der sonstigen Elemente des Qualitätssicherungssystems ist u.a. unter Zuhilfenahme von Checklisten durchzuführen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Nachschau werden dokumentiert. Hierbei werden auch ggfs. festgestellte Schwächen im Qualitätssicherungssystem und wesentliche Verstöße gegen Berufspflichten und Regelungen des Qualitätssicherungssystems dargestellt.

3. Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung und Wirksamkeit des internen Qualitätssicherungssystems (§ 55c Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WPO a.F.)

Die Geschäftsführung von LOHR + COMPANY erklärt, dass von ihrer Seite alle Maßnahmen zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems ergriffen worden sind und die Funktionsfähigkeit gegeben ist. Die Geschäftsführung von LOHR + COMPANY erklärt, dass das eingeführte und gemäß den Erläuterungen im Berichtspunkt III. 1. und 2. angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus diesem System ergebenden Vorgaben in dem abgelaufenen Geschäftsjahr eingehalten worden sind.

Von der tatsächlichen Einhaltung der Regelungen durch die Mitarbeiter hat sich die Geschäftsführung von LOHR + COMPANY durch organisatorische Maßnahmen wie regelmäßige Abfragen und Überprüfungen, Maßnahmen der Nachschau u. ä. überzeugt.

Insbesondere wurden die Mitarbeiter durch schriftliche Erklärung auf die Beachtung und Einhaltung der Regelungen des Qualitätssicherungssystems verpflichtet.

Im Übrigen wird auf die Teilnahmebescheinigung am System der Qualitätskontrolle, Berichtspunkt IV. verwiesen.

Die Verantwortung für die Errichtung, Durchsetzung und Überwachung des Qualitätssicherungssystems von LOHR + COMPANY liegt bei Herrn WP/StB Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr und Herrn WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Fabisch.

#### **IV. AUSSTELLUNGSDATUM DER LETZTEN TEILNAHMEBESCHEINIGUNG / AUSZUG AUS DEM BERUFSREGISTER**

Die zuletzt von der Wirtschaftsprüferkammer ausgestellte Bescheinigung über die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 6 Satz 7 WPO a.F. datiert auf den 30. September 2014. Die Bescheinigung war bis zum 20. Oktober 2017 befristet. Mit Inkrafttreten des Abschlussprüferaufsichtsreformgesetzes zum 17. Juni 2016 wurde die Teilnahmebescheinigung durch den Auszug aus dem Berufsregister nach § 40 Abs. 3 WPO ersetzt. Die LOHR + COMPANY GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ist seit 17. Juni 2016 als gesetzlicher Abschlussprüfer nach § 38 Nr. 2f WPO in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen.

## **V. LISTE DER § 319a HGB UNTERNEHMEN**

Eine gesetzliche Jahres- und Konzernabschlussprüfung bei Unternehmen i.S.d. § 319a HGB wurde im abgelaufenen Jahr bei der

Allgeier SE, München,

mit Wertpapierkennnummer (WKN) 508630, (ISIN) DE0005086300, erbracht.

## VI. SICHERUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

### 1. Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Den Grundsätzen zur unabhängigen und unparteilichen Berufsausübung kommt bei allen Tätigkeiten, insbesondere jedoch im Rahmen der Abschlussprüfung eine besondere Bedeutung zu, da die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Abschlussprüfers als die Grundlage des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Urteilsfähigkeit und Urteilsfreiheit des Abschlussprüfers angesehen wird. Deshalb wird dem Grundsatz, dass der Abschlussprüfer seine Tätigkeit unabhängig und frei von der Besorgnis der Befangenheit auszuüben hat, bei LOHR + COMPANY eine herausgehobene Bedeutung beigemessen.

Zur Sicherstellung, dass sämtliche, z.B. der aus den §§ 319, 319a HGB, § 43 Abs. 1 WPO, § 2 BS WP/vBP resultierenden Unabhängigkeitsanforderungen bei LOHR + COMPANY, den Mitarbeitern sowie ggfs. weitere Personen, die mit der Abwicklung von Aufträgen befasst sind, beachtet und eingehalten werden, enthält unser Qualitätssicherungssystem eine Reihe von Regelungen zur Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, wovon die bedeutendsten nachfolgend kurz zusammengefasst dargestellt werden.

Um die Einhaltung der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Besorgnis der Befangenheit fortlaufend sicherzustellen, erfolgen regelmäßige schriftliche Abfragen aller beschäftigten Mitarbeiter und tätigen Partner nach persönlichen, finanziellen, kapitalmäßigen oder sonstigen gesellschaftsrechtlichen und/oder nahen persönlichen Beziehungen zu Mandanten bzw. deren Gesellschaftern und leitenden Organen. Hierzu werden eine Mandanten- und Siegelliste sowie eine Auftragsdatei geführt, die für jeden Mitarbeiter und Partner zugänglich ist.

Darüber hinaus erfolgen auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfragen an die konkret mit der jeweiligen Auftragsabwicklung beteiligten internen und ggfs. externen Personen. Über die Anforderungen an die berufsrechtliche Unabhängigkeit unterrichtet diese Personen der verantwortliche Wirtschaftsprüfer.

Des Weiteren erfolgt die Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit als gesetzlicher Vertreter gemäß §§ 319, 319a HGB.

Bei der Einstellung neuer Mitarbeiter erfolgt bei LOHR + COMPANY eine Unterrichtung über die Berufsgrundsätze und eine Erklärung zur berufsrechtlichen Unabhängigkeit.



Als weitere Maßnahme zur Sicherung der Unabhängigkeit und zur Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit hat die LOHR + COMPANY bestimmt, dass Herr WP/StB Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr die Einhaltung der Anweisungen überwacht.

Alle Mitarbeiter der LOHR + COMPANY haben sich verpflichtet, in Konfliktfällen hinsichtlich der Unabhängigkeit und Besorgnis der Befangenheit die Geschäftsleitung zu informieren.

Unabhängig von der jährlichen routinemäßig durchgeführten Abfrage und den weiteren Abfragen besteht die Verpflichtung, Veränderungen in der Unabhängigkeit unverzüglich der Geschäftsleitung von LOHR + COMPANY mitzuteilen.

2. Bestätigung, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat (§ 55c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WPO a.F.)

Die geschäftsführenden Gesellschafter von LOHR + COMPANY haben Herrn WP/StB Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr die Verantwortung übertragen, die Einhaltung der Anweisungen hinsichtlich der beruflichen Unabhängigkeit, der Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit zu überwachen.

Die Geschäftsführung von LOHR + COMPANY bestätigt, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

Die Überprüfungen erfolgen insbesondere regelmäßig durch Herrn WP/StB Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr und im Rahmen von Nachschaumaßnahmen.

## **VII. VERGÜTUNGSGRUNDLAGEN DER ORGANMITGLIEDER UND LEITENDEN ANGESTELLTEN**

Die geschäftsführenden Gesellschafter erhalten ein festes Monatsgehalt, welches 12-mal im Jahr ausgezahlt wird. Des Weiteren werden diesem Personenkreis Sachbezüge, insbesondere die Bereitstellung von Firmenwagen, gewährt.

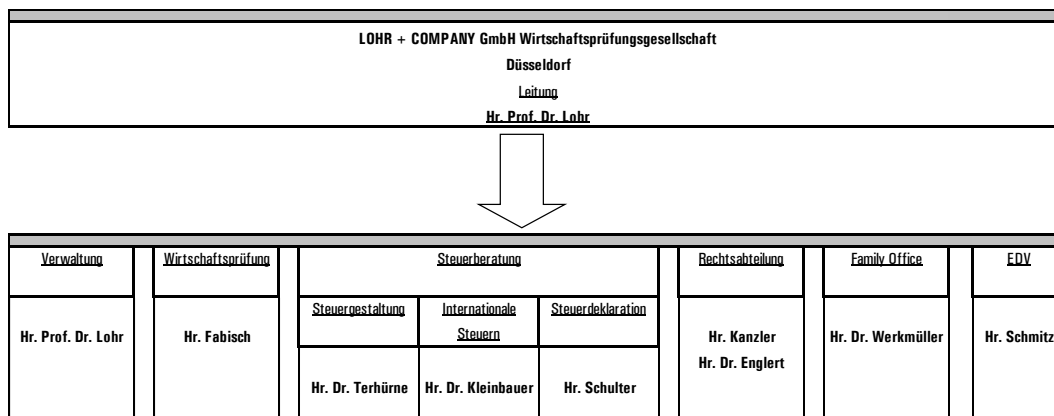
Die leitenden Angestellten erhalten ein festes Monatsgehalt, welches 12 bzw. 13-mal im Jahr zur Auszahlung gelangt. Darüber hinaus werden einzelfallbezogene Sachleistungen, z. B. die Bereitstellung von Firmenwagen, gewährt.

Variable Gehaltsbestandteile werden für die geschäftsführenden Gesellschafter nicht gewährt. Für Geschäftsführer und leitende Angestellte sind im Einzelfall auch variable Vergütungsbestandteile vereinbart.

Die Gesellschaft hat keine Pensionszusagen erteilt.

## VIII. LEITUNGSSTRUKTUR

Die organisatorische Struktur der Firma LOHR + COMPANY ist dem nachfolgenden Organigramm zu entnehmen:



Hieraus ergibt sich die tatsächliche Handhabung wie folgt:

Die LOHR + COMPANY wird durch die Geschäftsführung nach Maßgabe der Gesetze sowie der berufsrechtlichen Grundsätze für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geführt. Die zentrale Leitung obliegt Herrn WP/StB Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr. Die weiteren Gesellschafter, namentlich Herr WP/StB Walter Fabisch (Geschäftsführer), Herr WP/StB Dr. Markus Terhürne (Geschäftsführer), Herr RA/StB/FA f. StR Jörg Kanzler (Geschäftsführer), Herr StB Timo Schulter (Geschäftsführer), Herr RA/StB/FA f. StR Dr. Tassilo Englert (Geschäftsführer), Herr RA Dr. Maximilian A. Werkmüller LL.M., (Geschäftsführer) und Herr Dr. Frank Otto (Geschäftsführer) leiten in weitgehender Eigenverantwortlichkeit und unternehmensbezogener Unabhängigkeit die ihnen zugeordneten Abteilungen bzw. unterstützen die einzelnen Unternehmensbereiche gemeinsam mit den weiteren Geschäftsführern Herrn WP\*/StB\* Dr. Franz Kleinbauer und Herrn WP/StB Markus Wachtler. Durchgehend wird das 4-Augen-Prinzip praktiziert. Ferner wird zwischen den Zuständigkeitsbereichen interdisziplinär zusammengearbeitet (z.B. Steuer- und Wirtschaftsprüfungsabteilung). Ansprechpartner für die Mitarbeiter sind in der Regel die Abteilungsleiter, jedoch können grundsätzlich alle Gesellschafter zu Rate gezogen werden, sofern dies notwendig ist (z.B. bei Abwesenheit des Abteilungsleiters).

Übergeordnete Aufsichtsorgane, z.B. in Form eines Aufsichtsrates oder Beirates, sind bei LOHR + COMPANY nicht eingerichtet.

\* bestellt nach österreichischem Recht

## **IX. ERKLÄRUNG ÜBER DIE ERFÜLLUNG DER FORTBILDUNGSPFLICHT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER**

Die berufsrechtlich vorgeschriebene Fortbildungspflicht der Wirtschaftsprüfer wird beachtet.

Die Qualität der Arbeit der LOHR + COMPANY soll durch eine hohe Qualifikation und einen ausreichenden Informationsstand der Mitarbeiter gewährleistet werden.

### Qualifikation:

Die Berufssatzung der Wirtschaftsprüferkammer regelt Verpflichtungen der Wirtschaftsprüferpraxis zur Qualitätssicherung bei der Einstellung von Mitarbeitern, der laufenden Mitarbeiterbeurteilung sowie zur Aus- und Fortbildung.

Das Anforderungsprofil von Mitarbeitern, wie z.B. persönliche Eigenschaften und fachliche Qualifikationen, ist klar definiert. Über Bewerber werden ausreichende Informationen eingeholt, die eine Auswahl und Einstellung erleichtern sollen. Dies geschieht vorerst durch eine gründliche Durchsicht der vollständigen Bewerbungsunterlagen. Die darauffolgenden Bewerbungsgespräche sollen darauf ausgerichtet sein, die Persönlichkeit des potentiellen Mitarbeiters und seine mögliche Übereinstimmung mit den von LOHR + COMPANY aufgestellten Grundsätzen kennen zu lernen. Somit werden wir den hohen Ansprüchen unserer Mandanten auf erstklassige Facharbeit gerecht.

Des Weiteren unterstützen wir diesen Prozess mit Weiterbildungsmaßnahmen für unsere Mitarbeiter, die jährlich an diversen internen und externen Fortbildungsmaßnahmen (z.B.: Seminare, Fachgespräche) teilnehmen. Die Verantwortung für die Fortbildungsmaßnahmen der jeweiligen Mitarbeiter liegt bei Herrn WP/StB Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr bzw. Herrn WP/StB Walter Fabisch.

Neben der theoretischen Aus- und Fortbildung findet die Qualifikation der Mitarbeiter am Arbeitsplatz durch „training on the job“ statt.

Jährliche Mitarbeiterbeurteilungen, insbesondere für die Mitarbeiter, die bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen, bei denen das Siegel geführt wird, eingesetzt werden, dienen der Informationsbeschaffung über die persönliche und fachliche Entwicklung der Mitarbeiter.

Zuständig für die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilungen ist Herr WP/StB Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr bzw. der jeweilige für die Abteilung zuständige Gesellschafter.

### Information:

Fachinformationen für die Mitarbeiter der LOHR + COMPANY bietet im Wesentlichen die hausinterne Bibliothek. Es sind dort Informationen über den Berufsstand, das Rechnungs- und Prüfungswesen, Steuerrecht, BWL/VWL und das allgemeine Wirtschaftsrecht zu finden. Ferner ist im Netzwerk der Gesellschaft eine Datei abgelegt, die für jeden Mitarbeiter zugänglich ist, in der die vorhandene Literatur der Gesellschaft eingesehen werden kann.

Anhand von Fachzeitschriften wird den Mitarbeitern ein Überblick über die aktuellen Geschehnisse in den entsprechenden Fachgebieten geboten. Aufgrund dieses Informationsinstruments ist der Mitarbeiter in der Lage, sein Wissen jederzeit den neuen Anforderungen anzupassen.

Instrumente zur Nutzbarmachung der fachlichen Informationen auf elektronischem Wege sind z.B. die Programme DATEV LEXinform Steuer-Recht, Haufe Steuer Office und Beck-Online. Mit diesen Programmen haben die Mitarbeiter die Möglichkeit, sich auf einfachem Wege Informationen bezüglich wichtiger Themen zu besorgen.

Die Verantwortung für die Auswahl der Fachbücher, Fachzeitschriften sowie den Fachprogrammen liegt bei Herrn WP/StB Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr bzw. bei Herrn WP/StB Walter Fabisch.

Die Geschäftsführung von LOHR + COMPANY erklärt, dass die angestellten Berufsträger zur Erfüllung der Fortbildungspflicht angehalten worden sind. Ferner wird in unterjährig stattfindenden Gesprächen auf Berufsträgerebene auch das Thema Fortbildung behandelt. Darüber hinaus hat jeder angestellte Berufsträger gegenüber der Gesellschaft, jährlich die Einhaltung der Erfüllung der Fortbildungspflichten ggfs. unter Beifügung geeigneter Nachweise zu bestätigen.

Die Erklärungen und Nachweise werden gemeinsam mit den Ausbildungsnachweisen aller Mitarbeiter aufbewahrt und durch die Geschäftsführung ausgewertet.

## X. FINANZINFORMATIONEN

Die im Jahr 2016 erzielten Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	Mio. EUR
a) Abschlussprüfungsleistungen	0,6
b) andere Bestätigungsleistungen	*
c) Steuerberatungsleistungen	4,5
d) sonstige Leistungen	0,2

\* = Symbol für einen Wert, der aufgrund seiner geringen Größe in dieser Übersicht nicht dargestellt werden kann

## **XI. BESTÄTIGUNG**

Die im Transparenzbericht gemachten Angaben wurden nach bestem Wissen und Gewissen erstattet.

Düsseldorf, den 31. März 2017

**LOHR + COMPANY GmbH**  
**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

gez. Prof. Dr. Jörg-Andreas Lohr  
- Wirtschaftsprüfer / Steuerberater -

gez. Walter Fabisch  
- Wirtschaftsprüfer / Steuerberater -

gez. Dr. Markus Terhürne  
- Wirtschaftsprüfer / Steuerberater -

gez. Jörg Kanzler  
- Rechtsanwalt / Steuerberater -  
- Fachanwalt für Steuerrecht -

gez. Timo Schulter  
- Steuerberater -

gez. Dr. Tassilo Englert  
- Rechtsanwalt / Steuerberater -  
- Fachanwalt für Steuerrecht -

gez. Dr. Maximilian A. Werkmüller LL.M.  
- Rechtsanwalt -

gez. Dr. Frank Otto  
- Wirtschaftsprüfer / Steuerberater -

gez. Markus Wachtler  
- Wirtschaftsprüfer / Steuerberater -